



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bern, 22. Dezember 2025

Erläuternder Bericht zur Änderung der PIC-Verordnung (ChemPICV, SR 814.82)

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundzüge der Vorlage	4
3	Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht und Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz.....	4
4	Erläuterungen zur Änderung des Anhangs 1	4
4.1	Zur Aufnahme vorgeschlagene Pflanzenschutzmittel- und Biozidwirkstoffe	5
4.2	Zur Aufnahme vorgeschlagene Stoffe oder Stoff-Gruppen, die nach ChemRRV verbotenen oder streng beschränkt sind	6
4.3	Stoffe nach Anhang 1.17 ChemRRV, für die die Fristen zur Einreichung von Zulassungsgesuchen in der EU oder in der Schweiz ungenutzt verstrichen sind	7
5	Auswirkungen	9
5.1	Auswirkungen auf den Bund	9
5.2	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden	9
5.3	Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit	9

1 Ausgangslage

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (SR 0.916.21) verpflichtet die Vertragsparteien zur gegenseitigen Information über Verbote oder strenge Beschränkungen der Verwendung von Chemikalien, die im eigenen Land aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes erlassen wurden. Der im Kalenderjahr erste Export eines derart geregelten Stoffes ist dem Empfängerland zu melden. Stoffe, deren Verwendung in zwei unterschiedlichen Regionen zumindest von je einer Vertragspartei verboten oder streng beschränkt worden sind, können in Anlage III der PIC-Konvention aufgenommen werden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, für die in Anlage III aufgenommenen Chemikalien Entscheide darüber zu treffen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Einfuhr dieser PIC-Stoffe gestattet oder verboten werden soll. Dieses Vorgehen wird vorherige Zustimmung nach Inkennnissetzung genannt (Englisch: prior informed consent, PIC). Lieferungen von PIC-Stoffen entgegen dem Einfuhrentscheid des Einfuhrlandes sind nicht zulässig.

Die Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel vom 10. November 2004 (PIC-Verordnung, ChemPICV, SR 814.82) setzt das Rotterdamer Übereinkommen in nationales Recht um.

Die Verordnung enthält zwei Anhänge: Anhang 1 bezeichnet die in der Schweiz aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Stoffe. Es sind dies vor allem Stoffe, für welche die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81) entsprechende Bestimmungen enthält. Zusätzlich sind in diesem Anhang laut Artikel 2 der PIC-Konvention auch Stoffe aufzunehmen, deren Zulassung aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen verweigert oder zurückgezogen worden ist. Dementsprechend hat Anhang 1 der ChemPICV auch Entscheide abzubilden, die gestützt auf die Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161) oder die Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP, SR 813.12) getroffen wurden. Die Aufnahme eines Stoffes in Anhang 1 hat zur Folge, dass die Einfuhrländer über Sendungen dieses Stoffes aus der Schweiz vor der Einfuhr informiert werden müssen.

Anhang 2 bezeichnet die dem PIC-Verfahren unterliegenden Stoffe und sehr gefährlichen Pestizidformulierungen. Er ist identisch mit Anlage III der PIC-Konvention. Bestimmte Stoffe erscheinen in beiden Anhängen und sind in Anhang 1 mit "#" gekennzeichnet.

2 Grundzüge der Vorlage

Anhang 1 der ChemPICV muss regelmässig aktualisiert werden, um den neuen Verboten und strengen Beschränkungen der ChemRRV sowie neuen Zulassungsbeschränkungen der PSMV, der VBP und des Anhangs 1.17 ChemRRV Rechnung zu tragen. Er bildet aktuell noch nicht die neuen Beschränkungs- und Verbotsregelungen der ChemRRV ab, die der Bundesrat am 23. Februar 2022, am 27. November 2024 und am 29. Oktober 2025 beschlossen hat. Auch die jüngsten Streichungen aus der Liste der für Pflanzenschutzmittel genehmigten Wirkstoffe des Anhangs 1 PSMV und die jüngsten Nichtgenehmigungsentscheide zu Biozid-Wirkstoffen sind im geltenden Anhang 1 der ChemPICV noch nicht berücksichtigt. Die betreffenden Wirkstoffe sollen daher neu in den Anhang 1 der ChemPICV aufgenommen werden. Ausserdem sollen Stoffe nach Anhang 1.17 ChemRRV, für welche die Fristen zur Einreichung von Zulassungsgesuchen in der EU oder in der Schweiz ungenutzt verstrichen sind, in den Anhang 1 der ChemPICV aufgenommen werden.

3 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht und Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagene Änderung der ChemPICV ist geboten, damit die Schweizer Regelung mit dem Rotterdamer Übereinkommen vereinbar bleibt.

Probleme in dem Verhältnis zum EU-Recht bestehen nicht, da die Schweiz nicht Mitglied der EU und insoweit auch nicht an EU-Recht gebunden ist. Ausserdem bestehen auch sonst keine widersprechenden Vereinbarungen.

4 Erläuterungen zur Änderung des Anhangs 1

Zur Aufnahme in Anhang 1 werden vorgeschlagen:

- bestimmte seit 2019 nicht mehr zulässige Pflanzenschutzmittel- und Biozid Wirkstoffe;
- seit 2022 nach ChemRRV verbotene oder streng beschränkte Stoffe und Stoff-Gruppen;
- Stoffe nach Anhang 1.17 ChemRRV, für welche die Fristen zur Einreichung von Zulassungsgesuchen in der EU oder in der Schweiz ungenutzt verstrichen sind.

4.1 Zur Aufnahme vorgeschlagene Pflanzenschutzmittel- und Biozidwirkstoffe

Zur Aufnahme vorgeschlagen werden PSM- und Biozid-Wirkstoffe, die aus der Liste der zugelassenen Wirkstoffe gestrichen wurden, von denen angenommen wird, dass sie von wirtschaftlichem Interesse sind, und die folgenden Kriterien erfüllen¹:

- Der Wirkstoff wurde wegen eines zu hohen Risikos für die Gesundheit oder die Umwelt von der Liste der zugelassenen Wirkstoffe gestrichen.
- Der Wirkstoff besitzt mindestens eine der folgenden gefährlichen Eigenschaften:
 - akute Toxizität Kategorie 1, 2 oder 3
 - karzinogene Wirkung, Keimzell-Mutagenität oder reproduktionstoxische Wirkung Kategorie 1A oder 1B
 - spezifische Zielorgantoxizität (einmalige oder wiederholte Exposition) Kategorie 1
 - akut gewässergefährdend Kategorie 1 oder chronisch gewässergefährdend Kategorie 1 oder 2.

Folgende Wirkstoffe erfüllen die Aufnahmekriterien: Acibenzolar-S-methyl, Aldicarb, alpha-Cypermethrin, Asulam, Benalaxyl, Benthiavalicarb, beta-Cyfluthrin, Bifenthrin, Bromoxynil, Calciumphosphid, Carbetamid, Carboxin, Chloridazon, Chlorophen, Chlorothalonil², Chlorpropham, Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl, Clofentezin, Clothianidin, Cyproconazol, Cyromazin, d-Allethrin, Desmedipham, Diethofencarb, Diflubenzuron, Dimethoat, Dimethomorph, Diquat, Diuron, Dodemorph, Empenthrin, Epoxiconazol, Esbiothrin, Famoxadon, Fenamidon, Fenbuconazol, Fenoxy carb, Fenpropimorph, Fenpyrazamin, Fipronil, Flufenacet, Flupyrifuron-methyl-sodium, Fluquinconazol, Fuberidazol, Glufosinat, Haloxyfop-(R)-Methylester, Imidacloprid, Indoxacarb, Iprodion, Linuron, Lufenuron, Mancozeb, Maneb, Mepanipyrim, Meptyldinocap, Metam-sodium Methiocarb, Methomyl, Metiram Metolachlor, Metosulam, Metribuzin, Myclobutanil, Oryzalin, Oxasulfuron, Pencycuron, Phosmet, Picoxystrobin, Prochloraz, Propiconazol, Propineb, Pymetrozin, Quinoclamin, Quinoxifen, S-Metolachlor, Spirodiclofen, Teflubenzuron, Thiacloprid, Thiamethoxam, Thiophanat-methyl, Thiram, Tralkoxydim, Triadimenol, Triazoxid, Triflumizol, Triflusulfuron-methyl und Tritosulfuron.

Die Stoffe Atrazin, Diafenthiuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos sind in Ziffer 4.1 Anhang 2.5 ChemRRV aufgeführt. Demnach ist die Ausfuhr dieser Stoffe zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel verboten. Ausfuhren für andere Verwendungen sind jedoch aktuell nicht geregelt. Diese Wirkstoffe sind in keiner Liste der zugelassenen Wirkstoffe der VBP aufgeführt, das Inverkehrbringen von Bioziden mit diesen Wirkstoffen ist nicht erlaubt. Darüber hinaus haben Erfahrungen im Vollzug

¹ Die Kriterien für die Aufnahme von nicht mehr genehmigten PSM- und Biozid-Wirkstoffe sind im Erläuternder Bericht zur Änderung der ChemPICV vom 22. März 2017 im Kapitel 5.9 dargelegt: [Erläuterungen zur Änderung der ChemPICV](#)

² Chlorothalonil ist zwar in Anhang 1 PSMV aufgeführt, die Zulassungen für alle chlorothalonil-haltigen Pflanzenschutzmittel wurden jedoch widerrufen. Zudem ist Chlorthalonil in der EU als Pflanzenschutzmittelwirkstoff nicht mehr zugelassen.

gezeigt, dass die Stoffe teilweise für andere Zwecke als die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genutzt werden. Daher sollen diese Stoffe in Anhang 1 der ChemPICV in der Kategorie «Pestizid» aufgenommen werden, so dass Ausfuhren dieser Stoffe und solcher Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, in Zukunft der Ausfuhrmeldepflicht unterliegen. Ausfuhren als Pflanzenschutzmittel sind weiterhin verboten.

4.2 Zur Aufnahme vorgeschlagene Stoffe oder Stoff-Gruppen, die nach ChemRRV verboten oder streng beschränkt sind

In Anhang 1 ChemPICV sollen unter der Kategorie «Industriechemikalien» folgende Stoffe und Stoffgruppen aufgrund der nachstehend aufgeführten Gründe aufgenommen werden:

- Perfluorhexansulfonsäure und ihre Vorläuferverbindungen. Mit der Änderung der ChemRRV vom 23. Februar 2022 wurde die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Perfluoroctansäure, ihrer Salze und Vorläuferverbindungen sowie von Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten – abgesehen von wenigen spezifischen Ausnahmen – verboten.
- Perfluoronan-, Perfluordecan-, Perfluorundecan-, Perfluordodecan-, Perfluortridecan- und Perfluortetradecansäure (C₉ – C₁₄-PFCA), ihre Salze und Vorläuferverbindungen. Mit der Änderung der ChemRRV vom 23. Februar 2022 wurde das Verbot von Perfluoroctansäure (PFOA), ihrer Salze und Vorläuferverbindungen auf eine erweiterte Stoffgruppe, nämlich Perfluoroctansäure, längerkettige Perfluorcarbonsäuren (C₉ – C₁₄-PFCA) und ihre Vorläuferverbindungen, ausgedehnt.
- Octamethylcyclotetrasiloxan (D4, CAS-Nr. 556-67-2), Decamethylcyclopentasiloxan (D5, CAS-Nr. 541-02-6) und Dodecamethylcyclohexasiloxan (D6, CAS-Nr. 540-97-6). Mit der Änderung der ChemRRV vom 27. November 2024 wurde das Inverkehrbringen von drei cyclischen Siloxanen (D4, D5, D6) sowie Zubereitungen mit diesen Siloxanen im Grundsatz verboten.
- Dechloran Plus einschliesslich seine *anti*- und *syn*-Isomere (CAS-Nr. 135821-74-8 und CAS-Nr. 135821-03-3) und 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6-di-*tert*-pentylphenol (UV-328, CAS-Nr. 25973-55-1). Die elfte Vertragsparteienkonferenz des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe hat die Aufnahme von Dechloran Plus und UV-328 beschlossen. Der Entscheid soll nun im Rahmen des vorliegenden Verordnungspaketes Umwelt Herbst 2026 umgesetzt und die betreffenden Stoffe sollen in Anhang 1.1 ChemRRV aufgenommen werden. Der Umgang mit den Stoffen soll dort einem weitgehenden Verbot mit nur wenigen Ausnahmen unterstellt werden.
- Sämtliche Bleiverbindungen. Aktuell sind 3 Bleiverbindungen, nämlich Bleichromat, Bleichromatmolybdatsulfatrot und Bleisulfochromatgelb in Anhang 1 in der Kategorie Industriechemikalie aufgeführt. Diese Verbindungen wurden im Mai 2017 in den Anhang 1 ChemPICV aufgenommen. Dies erfolgte aufgrund der Aufnahme

der drei Bleipigmente in Anhang 1.17 ChemRRV und des Fehlens zugelassener Verwendungen. Diese 3 Einträge sollen durch die Nennung aller Bleiverbindungen ersetzt werden. Die Erweiterung der Einträge für die Bleiverbindungen wird aus folgenden Gründen vorgeschlagen: 1972 wurde die Verwendung von Bleiverbindungen in Wasser- und Leimfarben für den Anstrich im Innern von Gebäuden sowie in Textilien verboten. Mit der Einführung der ChemRRV im Jahr 2005 wurde das Verbot auf Bautenanstrichmittel, Industrielacke, Autoserien- und Autoreparaturlacke, Produkte für den Korrosionsschutz, Strassenmarkierung, Kunststoffputze und Druckfarben erweitert. Ausgenommen vom Verbot sind Pigmente, Farben, Trübungsmittel, Schmelzglasuren, Engoben und ähnliche Zubereitungen, die in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendet werden, sowie Farben für Kunstmaler und ähnliche Farben. Darüber hinaus wurde die Verwendung von Blei und Bleiverbindungen in Verpackungsmaterialien verboten und in Fahrzeugbauteilen sowie elektrischen und elektronischen Geräten eingeschränkt. Die europäische und die schweizerische PVC-Industrie haben beschlossen, auf die Verwendung von Blei-Stabilisatoren in PVC zu verzichten und diese durch bleifreie Stabilisatoren zu ersetzen. Im November 2024 wurde das Inverkehrbringen und die Verwendung von Blei-Stabilisatoren in PVC in der EU verboten. Ausgenommen sind Produkte, die aus Recyclaten hergestellt werden. Auch ist in der Schweiz geplant, das Verbot von Blei-Stabilisatoren in PVC zu übernehmen. Es ist Teil der laufenden Revision der ChemRRV im Rahmen des Verordnungspaketes Umwelt Herbst 2025. Aufgrund der fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften von Bleiverbindungen sind diese als Wirkstoffe in Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich nicht genehmigungsfähig (Art. 14 Abs. 2 Bst. a in Verbindung mit Anhang 5 VBP bzgl. Verfahren für Gesuche um Zulassungen und Art. 4 Abs. 2 PSMV bzgl. Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen). Die Verwendung von Bleiverbindungen in kosmetischen Mitteln ist verboten (Art. 54 Abs. 1 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV, SR 817.02). Somit sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bleiverbindungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt stark eingeschränkt.

4.3 Stoffe nach Anhang 1.17 ChemRRV, für die die Fristen zur Einreichung von Zulassungsgesuchen in der EU oder in der Schweiz ungenutzt verstrichen sind

Anhang 1.17 Ziffer 1 ChemRRV verbietet das Inverkehrbringen sowie die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Stoffen, die in der EU als besonders besorgniserregende Stoffe (Substance of Very High Concern, SVHC) identifiziert wurden und nach Anhang XIV der REACH-Verordnung einer Zulassungspflicht unterstellt sind. Abweichend davon gelten diese Verbote nicht, wenn für eine bestimmte Verwendung des Stoffes eine generelle Ausnahme gilt oder die EU für die Verwendung eine Zulassung erteilt hat oder die Anmeldestelle auf ein begründetes Gesuch hin eine befristete Ausnahmebewilligung erteilt hat. Schweizer Unternehmen, die einen besonders besorgniserregenden Stoff gemäss einer EU-Zulassung verwenden, müssen der Anmeldestelle den Verwendungszweck und die EU-Zulassungsnummer des Stoffes melden. Die in Anhang 1.17 Ziffer 5 ChemRRV gelisteten Stoffe sind somit in der Schweiz aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes entweder

verboten oder unterliegen strengen Beschränkungen. Von diesen besonders besorgniserregenden Stoffen sollen diejenigen in den Anhang 1 der ChemPICV in der Kategorie «Industriechemikalie» aufgenommen werden, für die keine generelle Ausnahme gilt, deren Fristen zur Einreichung von Zulassungsgesuchen in der EU und in der Schweiz ungenutzt verstrichen sind und Stoffe, die in der EU zugelassen sind, in der Schweiz aber nicht verwendet werden. Seit der letzten Aktualisierung des Anhangs 1 ChemPICV sind 44 zusätzliche besonders besorgniserregende Stoffe in Anhang 1.17 ChemRRV aufgenommen worden. Die obengenannten Kriterien für die Aufnahme in den Anhang 1 ChemPICV treffen für folgende Stoffe zu:

- Stoffe, für die keine generelle Ausnahme gilt und deren Fristen zur Einreichung von Zulassungsgesuchen in der EU und in der Schweiz ungenutzt verstrichen sind:
 - 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich,
 - 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C7-11-verzweigte und lineare Alkylester
 - 1,2-Benzoldicarbonsäure, Dipentylester, verzweigt und linear
 - 1,2-Benzoldicarbonsäure, Dihexylester, verzweigt und linear
 - 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-10- Alkylester; 1,2-Benzoldicarbonsäure, gemischte Decyl-, Hexyl- und Octyldiester mit $\geq 0,3\%$ Dihexylphthalat
 - 1-Brompropan (n-Propylbromid)
 - 5-sec-butyl-2-(2,4-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxane [1], 5-sec-butyl-2-(4,6-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxane [2]
 - Benzylbutylphthalat (BBP)
 - Bis(2-ethylhexyl)-phthalat (DEHP)
 - Bis(2-methoxyethyl) phthalat
 - Dibutylphthalat (DBP)
 - Dihexylphthalat
 - Diisopentylphthalat
 - Dipentylphthalat
 - n-Pentyl-isopentylphthalat
 - Natriumperborat
 - Natriumperoxometaborat
 - UV-327
 - UV-350
 - UV-320;
- Stoffe, für die keine generelle Ausnahme gilt, die in der EU für bestimmte Verwendungen zugelassen sind und für die in der Schweiz keine Zulassung beantragt wurde:
 - 2,2'-Dichlor-4,4'-methylendianilin (MOCA)
 - Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit Anilin (technisches MDA)
 - Trixylyl phosphate.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) trägt als bezeichnete nationale Behörde der Schweiz die Hauptlast des Bundesvollzugs der ChemPICV (Art. 8 ChemPICV). Mit der Aufnahme zusätzlicher Stoffe in Anhang 1 muss es gemäss Artikel 11 neue Notifikationen von Rechtsvorschriften für diese Stoffe vorbereiten und dem Sekretariat der PIC-Konvention einreichen. Diese Notifikationen erfordern für jeden Stoff die Erstellung eines Dossiers, welches eine Beschreibung der geltenden Rechtsvorschriften, eine Zusammenstellung der physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften, Angaben zur Einstufung in Gefahrenklassen und – falls vorhanden – weitere Angaben, wie z. B. eine Risikoevaluation des notifizierten Stoffes, beinhalten muss. Mit der vorliegenden Änderung der ChemPICV wird der Aufwand des BAFU weiter zunehmen. Der zusätzliche Aufwand kann mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden.

Die notwendigen Anpassungen in der Zolltarifdatenbank verursachen für das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) einen einmaligen Mehraufwand, der mit den bestehenden Ressourcen bewerkstelligt werden kann.

5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Der Vollzug der ChemPICV ist und bleibt Bundessache. Die Vorlage hat demzufolge keine Auswirkungen auf die Kantone. Auch für die Gemeinden ergeben sich mit diesen Änderungen der ChemPICV keine neuen Aufgaben.

5.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit

Mit dieser Änderung der ChemPICV wird sich infolge der Aufnahme von zusätzlichen Stoffen in den Anhang 1 ein Mehraufwand für Exporteure von Chemikalien ergeben, die solche Stoffe enthalten. Der Aufwand ist abhängig vom Umfang des internationalen Handels mit den neu gelisteten Chemikalien beziehungsweise von der Zahl der im Anhang 1 gelisteten Stoffe, die jährlich exportiert werden und der Zahl der Länder, in welche exportiert wird. Die Erfahrungen im Vollzug haben gezeigt, dass vor allem grosse Unternehmen (100 und mehr Beschäftigte) von Exportnotifikationsverfahren der ChemPICV betroffen sind. Die Mehrzahl der Unternehmen, die von der vorliegenden Änderung betroffen sein werden, melden schätzungsweise bereits heute Exporte nach der geltenden ChemPICV und werden somit lediglich verhältnismässige administrative Mehraufwände haben. Seit November 2024 steht ihnen zudem ein elektronisches Formular für die Ausfuhrmeldung zur Verfügung, welches eine effiziente Meldung erlaubt.